



*Mechthild Walsdorf*

## **Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf - Best Practice - Beispiele**

Teilzeitbeschäftigung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für Lehrerinnen und Lehrer nach den dienstrechtlichen Vorschriften seit langem in verschiedenen Modell-Varianten möglich. Für Schulleitungen stellen die individuell unterschiedlichen Einsatzwünsche und -möglichkeiten für die Stundenplangestaltung und darüber hinausgehende schulorganisatorisch notwendige Planungen eine große Herausforderung an Einfühlungsvermögen und Verhandlungsgeschick dar, um eine gerechte Verteilung der Aufgabenbelastung im Kollegium zu erreichen. Insbesondere an Schulen mit Ganztagsbetrieb wird der Einsatz von Teilzeitbeschäftigten - nicht zuletzt bedingt durch die Fächeranordnung im Tagesablauf - zu einem schwierigen Rechenpiel. Auch die Planung außerunterrichtlicher Veranstaltungen - seien es Konferenzen, Elternsprechtage, Klassenfahrten, Projektstage, Fortbildungsmaßnahmen - muss die Pflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer zur Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger angemessen berücksichtigen.

Zur Sicherung möglichst einheitlicher Verfahrensweisen sind in die schulrechtlichen Regelungen nach und nach Vorgaben eingearbeitet worden, die eine Entscheidungsfindung unterstützen. Durch das seit 1999 geltende Landesgleichstellungsgesetz ist nun auch den Schulleiterinnen und Schulleitern ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, u. a. Beschäftigten mit eigenen familiären Betreuungspflichten „Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ (§ 13 Abs. 1). Weiter ist geregelt, dass „eine unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beschäftigten mit regelmäßiger Arbeitszeit nur zulässig“ ist, „wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen“ (§ 13 Abs. 3).

Auf Initiative der schulfachlichen Gleichstellungsbeauftragten sind in den Bezirksregierungen Handlungsempfehlungen zum Einsatz von teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern erarbeitet worden, die als Entscheidungshilfe sowohl für Schulleitungen als auch für betroffene Lehrkräfte Planungen erleichtern und die Akzeptanz der Bedürfnisse von Teilzeitbeschäftigten sichern.

Beispielhaft ist nachfolgend die mit Praxisbeispielen angereicherte Fassung der Handlungsempfehlungen aus dem Regierungsbezirk Arnsberg (2003) angefügt.

## **Handreichungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer**

(Teilzeitbeschäftigte im Rahmen der Elternzeit oder nach § 85 a LBG)

Wie kann ich Beruf und Familie miteinander vereinbaren? Diese Frage ist in Schulen aller Schulformen nach wie vor ein Dauerbrenner.

Das LGG beschreibt in Abschnitt III (Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie), „dass Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, Arbeitszeiten zu ermöglichen (sind), die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen“.

Für den Schulbereich bedeutet das einerseits die großzügige Anwendung dieser Regelung für die Teilzeitbeschäftigten im Rahmen der Elternzeit oder nach § 85 a LBG, andererseits die Verpflichtung, die in diesem Zusammenhang ebenfalls berechtigten Ansprüche der vollzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer mit Betreuungspflichten sowie die pädagogischen Erfordernisse der Schülerinnen und Schüler nicht aus dem Auge zu verlieren.

Für die Teilzeitbeschäftigten gibt es bisher das Merkblatt der Bezirksregierung: Hinweise zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer. Auf der Grundlage dieses Merkblatts sind vielerorts inzwischen schulinterne Verabredungen getroffen worden, welche die Besonderheiten des jeweiligen Schulprogramms der Einzelschule und die Interessen der Beschäftigten berücksichtigen.

Die neu entwickelten Handreichungen basieren auf den positiven Erfahrungen vieler Schulen, die auf dem Weg der Vereinbarkeit von Beruf und Familie schon ein Stück vorangeschritten sind. Die nachfolgenden Anregungen beinhalten beispielhafte Aufzählungen aus allen Schulformen; sie sollen den Schulen einen Orientierungsrahmen zur Verfügung stellen und den Kollegien weitere Anregungen für eigene, schulform- und schulspezifische Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer bieten.

Die Umsetzung des LGG gehört zu den besonderen, verpflichtenden Aufgaben der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Die Handreichungen sollen ihnen helfen, die Teilzeitbeschäftigten bei der Realisierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu beraten und zu unterstützen.

### **1 Stundenplangestaltung**

#### **1.1 Arbeitstage**

Teilzeitbeschäftigten sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist. Bei der Stundenplangestaltung sollte eine überproportionale Belastung durch Springstunden vermieden werden.

#### **Positive Erfahrungen haben Schulen mit folgenden Regelungen gemacht:**

- Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen arbeitet in enger Kooperation mit Schulleitung und Stundenplangestaltern, um auf die Einhaltung der in der Lehrerkonferenz festgelegten Grundsätze zur Gestaltung des Stundenplans hinzuwirken.
- Die Abwesenheitstage wechseln, um eine gerechte Verteilung bei allen Teilzeitbeschäftigten zu erreichen.
- Der Konferenztag der Schule wird nicht als freier Tag für die Teilzeitbeschäftigten verwendet.

- Bei 1/2 Stelle wird ein unterrichtsfreier Tag gewährt (+ 1 Nachmittag bei Ganztags-  
schulen).
- Bei 2/3 Stelle wird ein unterrichtsfreier Tag gewährt (bzw. 2 halbe Tage bei Ganztags-  
schulen).
- Bei 3/4 Stelle wird ein unterrichtsfreier Tag gewährt (bzw. 1 halber Tag bei Ganztags-  
schulen).
- Wunscharbeitstage können angegeben werden, finden aber nur Berücksichtigung, wenn sie  
pädagogisch vertretbar sind.
- Teilzeitbeschäftigte können wählen zwischen festen Zeiten für den Unterrichtsbeginn oder  
für das Unterrichtsende.
- Teilzeitbeschäftigte können wählen zwischen einer gleichmäßigen Verteilung der Wochen-  
stunden auf die Arbeitstage oder einer Minimierung der Springstunden.
- Die Anzahl der Springstunden wird folgendermaßen vermindert  
bei 1/2 Stelle: maximal 2 Springstunden (in der Ganztagschule 3),  
bei 2/3 Stelle: maximal 3 Springstunden (in der Ganztagschule 4),  
bei 3/4 Stelle: maximal 4 Springstunden (in der Ganztagschule 5).
- Die Schulleitung führt mit Teilzeitbeschäftigten auf Wunsch unter Hinzuziehung der An-  
sprechpartnerin für Gleichstellungsfragen rechtzeitig, d. h. 3 Wochen vor Schuljahresende,  
ein Gespräch über den Unterrichtseinsatz und die Stundenplangestaltung im neuen Schul-  
jahr.
- Eine verlässliche langfristige Terminplanung erleichtert es den Lehrkräften, besonders aber  
den Teilzeitbeschäftigten, ihren dienstlichen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen  
Aufgaben nachzukommen.
- Zwingende organisatorische Gründe, die die Umsetzung einer Entlastung nicht erlauben,  
werden dem / der Betroffenen bei der Planung der Unterrichtsverteilung nachvollziehbar  
erläutert. Im nächsten Schuljahr ist ein Ausgleich zu schaffen, der mit Hilfe eines Arbeits-  
zeitkontos gut dokumentierbar ist.

## 1.2 Vertretungsunterricht und Pausenaufsichten

Teilzeitbeschäftigte sind für Vertretungsunterricht und Pausenaufsichten entsprechend ihrer re-  
duzierten Pflichtstundenzahl einzusetzen.

### **Positive Erfahrungen haben Schulen mit folgender Regelung gemacht:**

Aushang einer Liste im Lehrerzimmer über die in einem Schuljahr erteilten Vertretungsstunden,  
sortiert nach Namen, Pflichtstundenzahl, Monat und Anzahl der erteilten Vertretungsstunden.

## 2 Außerunterrichtliche Aufgaben

### 2.1 Klassenleitung

Die Übernahme von Klassenleitungen gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen.

### **Positive Erfahrungen haben Schulen mit folgenden Regelungen gemacht:**

- Die Häufigkeit des Einsatzes als Klassenleitung wird entsprechend der Stundenreduzierung  
festgelegt. Die Regelung ist abhängig von der Schulform und der Größe der Schule.

- Bildung von Klassenleitungsteams oder Klassenleitung mit Stellvertretung.

## 2.2 Prüfungen

Die Teilnahme an Prüfungen gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen.

### **Positive Erfahrungen haben Schulen mit folgenden Regelungen gemacht:**

- Ein ausgewogener Einsatz in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II führt zwangsläufig zu einem proportional zur Arbeitszeit verringerten Einsatz als Prüferin bzw. Prüfer im Abitur.
- Ein Einsatz als Kokorrektorin bzw. Kokorrektor im Abitur oder als nicht prüfendes Kommissionsmitglied bei Abitur- oder Nachprüfungen erfolgt proportional zur Stundenreduzierung.
- Ein Einsatz in möglichst wenigen Bildungsgängen führt zwangsläufig zu einer Verringerung des Einsatzes bei Abschlussprüfungen.

## 2.3 Konferenzen und schulinterne Fortbildungen

Da Konferenzen und schulinterne Fortbildungen dazu beitragen, Verabredungen für gemeinsames pädagogisches Handeln zu treffen, nehmen Teilzeitbeschäftigte an diesen Veranstaltungen in vollem Umfang teil.

### **Positive Erfahrungen haben Schulen mit folgenden Regelungen gemacht:**

- Ein Einsatz in möglichst wenigen Jahrgangsstufen bzw. Klassen führt zwangsläufig zu einer Verringerung von Konferenzen und Dienstbesprechungen.
- Zur Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Teilzeitbeschäftigter finden Konferenzen entweder nach dem Rotationsprinzip statt oder es wird ein fester Konferenztag eingeplant, an dem niemand frei hat.
- Eine langfristige verbindliche Festlegung und Bekanntgabe der Konferenztermine, unter Angabe des voraussichtlichen Konferenzendes, erleichtert die Planung.
- Teilzeitbeschäftigte werden zur Anfertigung von Protokollen nur jedes zweite Mal herangezogen.

## 2.4 Elternsprechtage

Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihrer Stundenreduzierung bei Sprechtagen anwesend. Die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtigten sind zu berücksichtigen.

### **Positive Erfahrungen haben Schulen mit folgenden Regelungen gemacht:**

- Mit der Einladung zum Sprechtag werden die Räume und Sprechzeiten aller Lehrkräfte bekannt gegeben.
- Sofern der Sprechtag auf zwei Tage verteilt ist, müssen Teilzeitbeschäftigte nur an einem der beiden Tage anwesend sein.

## 2.5 Projektwoche, Schulfeste, Schulwanderungen, Klassenfahrten, Exkursionen

Teilzeitbeschäftigte sind nur im Umfang ihrer reduzierten Arbeitszeit einzusetzen.

### **Positive Erfahrungen haben Schulen mit folgenden Regelungen gemacht:**

- Einsatz von zwei Teilzeitbeschäftigten, die sich entsprechend einer Verabredung ablösen.
- Eine proportionale Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten bei diesen Veranstaltungen.
- Schulleitungen vereinbaren bereits bei Genehmigung der Schulfahrt bzw. –wanderung einen Freizeitausgleich, z. B. keine Vertretung bei Abwesenheit von (Abitur-)Klassen

### **3 Rechtliche Grundlagen**

- Grundgesetz (GG Art. 3)
- Landesgleichstellungsgesetz (LGG §13)
- Landesbeamtengesetz (LBG 85a)
- Schulmitwirkungsgesetz (SchMG § 6 Abs. 4 Nr. 1)
- Allgemeine Dienstordnung (ADO §15)
- Runderlass der Kultusministers v. 13.6.1990 (BASS 21 – 05 Nr. 10.4)

### **4 Informationen**

- Frauenförderplan für die öffentlichen Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg
- Hinweise zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer der BR Arnsberg
- Reader für die Ansprechpartnerinnen im Schulbereich der BR Arnsberg